
Interpellation Milly Stöckli, SVP, Muri, vom 13. März 2012 betreffend Berufsverbot für pädophile Lehrpersonen; Beantwortung

Aarau, 23. Mai 2012

12.51

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

In der Interpellation werden verschiedene Massnahmen genannt, die in der Umgangssprache oft synonym aufgefasst werden, die es aber aus juristischer Sicht zu unterscheiden gilt:

Berufsverbot

Das Berufsverbot ist in den Art. 67, 67a und 294 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) geregelt. Art. 67 StGB (Berufsverbot) lautet wie folgt:

¹ Hat jemand in Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes ein Verbrechen oder Vergehen begangen, für das er zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten oder einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, und besteht die Gefahr weiteren Missbrauchs, so kann ihm das Gericht die betreffende oder vergleichbare Tätigkeit für sechs Monate bis zu fünf Jahren ganz oder teilweise verbieten.

² Mit dem Berufsverbot wird ausgeschlossen, dass der Täter die Tätigkeit selbstständig, als Organ einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, als Beauftragter oder als Vertreter eines andern ausübt. Besteht die Gefahr, der Täter werde seine Tätigkeit auch zur Begehung von Straftaten missbrauchen, wenn er sie nach Weisung und unter Kontrolle eines Vorgesetzten ausübt, so ist ihm die Tätigkeit ganz zu untersagen."

Entzug der Unterrichtsbefugnis

Die Unterrichtsbefugnis wird im Wesentlichen verstanden als Berufsausübungsbewilligung im Lehrberuf. Diese wurde 2007 im Kanton Aargau als eine von verschiedenen Massnahmen zum Abbau von Bürokratie abgeschafft (GRB Nr. 2007-1450). Im Gegenzug wurde ein Verfahren zur Meldung von Lehrpersonen mit fehlender persönlicher oder fachlicher Eignung an

die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gemäss Art. 12^{bis} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 in § 50a des Schulgesetzes vom 17. März 1981 verankert (so genannte "Schwarze Liste"). Berufsausübungsbewilligungen kommen insbesondere in den Gesundheitsberufen sowie bei der Anwalts- und Notariatstätigkeit vor.

Entzug des Fähigkeitszeugnisses

Fähigkeitszeugnisse basieren grösstenteils auf eidgenössischen oder kantonalen Rechtsgrundlagen und werden in der Regel nach bestandener Abschlussprüfung erteilt. Manchmal enthalten sie überdies integral die Bewilligung, im entsprechenden Beruf und im entsprechenden Kanton tätig zu sein, wo eine solche erforderlich ist. Dies ist bei "normalen" Berufen in der Regel nicht der Fall. Fähigkeitszeugnisse sind dann auch interkantonal anerkannt, wenn dafür eine spezifische bundesrechtliche Grundlage oder eine interkantonale Vereinbarung besteht (beispielsweise Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993).

Entzug des Diploms

Diplome sind Ausweise über den erfolgreichen Abschluss eines bestimmten Ausbildungsgangs, die sich ebenfalls auf eidgenössische oder kantonale Rechtsgrundlagen stützen. Sie enthalten grundsätzlich keine Bewilligung zum Tätigwerden im entsprechenden Beruf, wobei auch hier zu berücksichtigen ist, dass in den meisten Berufen keine solche Bewilligung erforderlich ist. Oft werden die Begriffe Fähigkeitszeugnis und Diplom synonym verwendet, wobei ersterer vor allem im Rahmen der Berufsbildung und im eidgenössischen Kontext verwendet wird, während letzterer meistens in Verbindung mit einem Hochschulabschluss oder einem Abschluss an einer Höheren Fachschule steht.

Zur Frage 1

"Was bedeutet ein Berufsverbot oder die Entziehung der Unterrichtsbefugnis für eine verurteilte pädophile Lehrperson?"

Beide Massnahmen führen dazu, dass die Lehrperson nicht mehr unterrichten darf. Im Falle des Berufsverbots bezieht sich dies grundsätzlich auch auf die Unterrichtstätigkeit an einer Privatschule und auf privates Unterrichten, wie zum Beispiel Nachhilfeunterricht oder privates Unterrichten. Übertretung des durch den Strafrichter ausgefallenen Berufsverbots werden gestützt auf Art. 294 StGB mit Haft oder Busse sanktioniert. Demgegenüber kann die Entziehung der Unterrichtsbefugnis einzig eine fristlose Entlassung zur Folge haben, wenn die Lehrperson dies bei einer Anstellung verschweigt und der Arbeitgeber erst später davon erfährt.

Zur Frage 2

"Die Kantone Zürich und Basel verschärfen ihre Praxis betreffend verurteilte pädophile Lehrpersonen, ist das auch im Aargau denkbar?"

Dem Kanton Aargau ist es unbenommen, für die Lehrpersonen die Berufsausübungsbewilligung wieder einzuführen. Dafür müsste eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die Verschärfung in verschiedenen Kantonen betrifft im Wesentlichen das Problem, dass vor den betreffenden Gesetzesnovellen – wenn überhaupt – so nur rechtskräftig verurteilten Lehrpersonen die Unterrichtsbefugnis entzogen werden konnte. Im Kanton Aargau besteht keine Erfordernis einer rechtskräftigen Verurteilung; es können gestützt auf § 50a des Schulgesetzes überdies Lehrpersonen für den Eintrag in die Schwarze Liste der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gemeldet werden, die wiederholt durch ihr Verhalten die Sicherstellung des ordentlichen Schulbetriebs ernsthaft gefährdet haben oder die sonst unfähig sind, genügenden Unterricht zu erteilen (zum Beispiel nach Einleitung eines Strafverfahrens wegen Verdachts auf sexuelle Handlungen mit Schülerinnen oder Schülern oder bei Suchtproblemen).

Zur Frage 3

"Wenn ja, was würde dann ändern?"

Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich der Schutz der Schülerinnen und Schüler vor pädophilen Lehrern mit der Wiedereinführung der Berufsausübungsbewilligung für Lehrpersonen nicht verbessern würde. Die Meldung entsprechender Fälle an die EDK erscheint ihm insgesamt als die effektivere Massnahme als die Erteilung respektive der Entzug einer Berufsausübungsbewilligung. Sie hat den Vorteil, dass der administrative Aufwand bedeutend geringer ist und als interkantonales Instrument über die Kantonsgrenzen hinaus wirkt. Wirkungsvoll ist überdies die relativ neue Regelung des § 24 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. März 2010 (EG StPO; SAR 251.200), wonach die Staatsanwaltschaft das Departement Bildung, Kultur und Sport sowie Schulbehörden über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide informieren darf, wenn diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates Interesse entgegensteht. So oder so unerlässlich ist es, dass die Anstellungsbehörden bei der Anstellung von Lehrpersonen vor Ort genauer hinschauen, beispielsweise durch das konsequente Einholen von Referenzen oder das Verlangen eines aktuellen Strafregisterauszugs.

Zur Frage 4

"Kann einem Verurteilten das Fähigkeitszeugnis oder das Diplom entzogen werden?"

Soweit an das Fähigkeitszeugnis oder an das Diplom unmittelbar eine Berufsausübungsbe-
willigung geknüpft ist, kann das Fähigkeitszeugnis beziehungsweise das Diplom von derjeni-
gen Stelle im jeweiligen Kanton entzogen werden, die es erteilt hat. Hierfür ist auf die dort
anwendbaren Rechtsgrundlagen abzustellen. So kann beispielsweise der Kanton Zürich
auch nur diejenigen Lehrdiplome entziehen, die im Kanton Zürich erteilt wurden. In den an-
deren Fällen, also wo es keine Berufsausübungsbe- willigung braucht oder wo zusätzlich eine
Be- willigung erforderlich ist, widerspricht es der Logik, der betreffenden Person die einmal
erreichte Ausbildungsleistung abzuerkennen, weil Leistung (im Diplom verkündet) und Ver-
trauenswürdigkeit (ausgewiesen in der Berufsausübungsbe- willigung) zwei verschiedene
Dinge abbilden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'399.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU